



Richtlinien zur Durchführung des Ankaufs im Rahmen der Intervention von Butter vom 05. März 2024

Die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) gibt gemäß § 7 Absatz 2 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen und der Direktzahlungen (Marktorganisationsgesetz, MOG) folgende Richtlinie zur Durchführung der Intervention von Butter im Jahr 2024 bekannt:

1. Rechtsgrundlagen

- Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671-854),
- Delegierte Verordnung (EU) 2016/1238 der Kommission vom 18. Mai 2016 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die öffentliche Intervention und die Beihilfe für private Lagerhaltung (ABl. L 206 vom 30.07.2016, S. 15-43),
- Durchführungsverordnung (EU) 2016/1240 der Kommission vom 18. Mai 2016 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die öffentliche Intervention und die Beihilfe für die private Lagerhaltung (ABl. L 206 vom 30.07.2016, S. 71-127),
- Verordnung (EU) Nr. 1370/2013 des Rates vom 16. Dezember 2013 mit Maßnahmen zur Festsetzung bestimmter Beihilfen und Erstattungen im Zusammenhang mit der gemeinsamen Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse (ABl. L 346 vom 20.12.2013, S. 12-19),
- Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 (ABl. L 435 vom 06.12.2021, S. 187-261),
- Delegierte Verordnung (EU) Nr. 906/2014 der Kommission vom 11. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Ausgaben für Maßnahmen der öffentlichen Intervention (ABl. L 255 vom 28.08.2014, S. 1-17),
- Delegierte Verordnung (EU) 2022/127 der Kommission vom 7. Dezember 2021 zur Ergänzung der VO (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften für die Zahlstellen und anderen Einrichtungen, die Finanzverwaltung, den Rechnungsabschluss, Sicherheiten und die Verwendung des Euro (ABl. L 20 vom 31.01.2022, S. 95-130),

- Durchführungsverordnung (EU) 2022/128 der Kommission vom 21. Dezember 2021 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU)2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Zahlstellen und anderen Einrichtungen, der Finanzverwaltung, des Rechnungsabschlusses, der Kontrollen, der Sicherheiten und der Transparenz (ABl. L 20 vom 31.01.2022, S. 131-196,
- Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Lebensmittelhygiene (ABl. L 139 vom 30.04.2004, S. 1-54),
- Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs (ABl. L 139 vom 30.04.2004, S. 55-205),
- Verordnung zur Durchführung von Vorschriften des gemeinschaftlichen Lebensmittelhygienerechts vom 8. August 2007 (BGB1. I S. 1816),
- Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1182/1971 des Rates vom 03. Juni 1971 zur Festlegung der Regeln für Fristen, Daten und Termine (ABl. L 124 vom 08.06.1971, S. 1-2),
- Verordnung (EG) Nr. 470/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 über die Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von Höchstmengen für Rückstände pharmakologisch wirksamer Stoffe in Lebensmitteln tierischen Ursprungs, zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2377/1990 des Rates und zur Änderung der Richtlinie 2001/82/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 152 vom 16.06.2009, S. 11-22),
- Verordnung über Sicherheiten für landwirtschaftliche Erzeugnisse vom 24. Oktober 1988 (BGB1. I S. 2092),
- Bekanntmachung Nr.01/2016/21 zu Sicherheiten für landwirtschaftliche Erzeugnisse im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik der Europäischen Union vom 28. Juli 2016 (BAZ AT vom 08.08.2016, B. 8),
- Gesetz zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisation und der Direktzahlungen (MOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 2017 (BGB1. I S. 3746),
- Bekanntmachung Nr. 20/16/51 der Bedingungen für die Zulassung der Herstellungsbetriebe von Butter bzw. Magermilchpulver für die öffentliche und/oder private Lagerhaltung vom 04. Oktober 2016,
- Richtlinie 2001/114/EG des Rates vom 20. Dezember 2001 über bestimmte Sorten eingedickter Milch und Trockenmilch für die menschliche Ernährung (ABl. L 15 vom 17.01.2002, S. 19-23).

Die vorgenannten Vorschriften finden in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

2. Gegenstand der Intervention

2.1 Unter den festgelegten Voraussetzungen kauft die BLE die ihr in der Zeit vom **01. Februar 2024 bis zum 30. September 2024** angebotene Butter, die in der Europäischen Union hergestellt wurde:

- zum Ankaufspreis (= **90 % des Referenzschwellenwert i. H. v. von 246,39 €/ 100 kg**), bis zu der in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EU) Nr. 1370/2013 genannten Höchstmenge (50.000 t, EU-weit)

oder

- **im Ausschreibungsverfahren** für den Fall, dass die zuvor genannten Ankäufe beendet und der Ankauf im Rahmen einer Dauerausschreibung beschlossen wird.

Die folgenden Bestimmungen gelten für beide Verfahren, sofern keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

2.2 Herstellung

Die Herstellung muss in einem gemäß Anhang IV Teil III Verordnung (EU) 2016/1238 zugelassenen Betrieb in der Europäischen Union, der in einem Umsatzsteuerregister eingetragen ist, erfolgen. Soweit die BLE für die Zulassung zuständig ist, erfolgt diese nach den Regelungen der Bekanntmachung Nummer 20/16/51 vom 04. Oktober 2016, die unter folgendem Pfad zur Verfügung steht:

www.ble.de – Unsere Themen - Marktorganisation - Intervention - Milchprodukte - Butter – Zulassung als Herstellungsbetrieb

2.3 Qualität

2.3.1 Es muss sich um ungesalzene Butter handeln, die den Bedingungen nach Artikel 11 Buchstabe d) der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 und den Anforderungen nach Artikel 3 Absatz 1 und 2 Buchstabe d) in Verbindung mit Anhang IV Teil I und II der Verordnung (EU) 2016/1238 sowie nach Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/1240 entspricht,

2.3.2 unmittelbar und ausschließlich aus pasteurisiertem Rahm hergestellt worden sein, der unmittelbar und ausschließlich aus in der Europäischen Union erzeugter Kuhmilch stammt, und

2.3.3 aus einer Produktion stammen, die mindestens zwei Arbeitstage im Voraus schriftlich oder per Telefax bzw. E-Mail bei der für die Betriebsstätte zuständigen Außenstelle der BLE (**Anlage 1**) angemeldet worden war. Die BLE kann jedoch eine kürzere Frist vorsehen.

2.3.4 Die Ware muss verkehrsfähig sein und folgende Eigenschaften aufweisen:

Parameter	Gehalt, Qualitätsmerkmale
Fettgehalt	mindestens 82 %
Wassergehalt	höchstens 16 %
Fettfreie Trockenmasse	höchstens 2 %
Säuregrad	höchstens 1,2 mmol/100 g Fett
Peroxidzahl	höchstens 0,3 mEq Sauerstoff/1000 g Fett
Fremdfett	mit Triglyceridanalyse nicht nachweisbar
Sensorische Merkmale	mindestens 4 von 5 Punkten für Aussehen, Geschmack und Konsistenz

2.3.5 Nach einer Probelagerungsdauer von 30 Tagen (beginnend mit dem Tag der Übernahme gemäß Nummer 7) bei einer Höchsttemperatur von minus 15 °C hat die Butter noch den unter Nummer 2.3.4 genannten sensorischen Eigenschaften zu entsprechen.

2.3.6 Die radioaktive Belastung der Butter darf die nach den Unionsbestimmungen zulässigen Höchstwerte nicht überschreiten. Eine Kontrolle erfolgt nur, wenn es die Lage erfordert.

2.4 Alter

Die Butter muss innerhalb von 31 Tagen vor dem Tag des Eingangs des Verkaufsangebotes bei der BLE hergestellt worden sein.

Bei Ankauf im **Ausschreibungsverfahren** gilt hiervon abweichend Nummer **13.1**.

2.5 Verpackung

2.5.1 Die Butterkartons müssen neu, hygienisch einwandfrei, haltbar, widerstandsfähig und so beschaffen sein, dass der Schutz der Butter während der gesamten Beförderungs-, Einlagerungs-, Lagerungs- und Auslagerungsvorgänge gewährleistet ist.

2.5.2 Die Butter muss in neue, ungebrauchte Butterkartons lückenlos ohne Luftabschluss eingefüllt werden. Die Butterkartons müssen die äußere Umschließung bilden.

2.5.3 Die Butterkartons sind vor dem Einfüllen der Butter mit PE-Folie oder PE-Beutel auszulegen. Die Butter muss vollständig von der PE-Folie oder dem PE-Beutel umhüllt sein und darf keinen direkten Kontakt zum Butterkarton haben. Diese Einschlagmittel (Innenverpackung) müssen den lebensmittelrechtlichen Vorschriften entsprechen. PE-Folie und PE-Beutel müssen die in **Anlage 1** genannten Mindestvoraussetzungen erfüllen.

2.5.4 Verwendet werden dürfen nur Butterkartons entweder mit zusammenstoßenden Boden- und Deckelklappen oder mit Automatikboden und zusammenstoßenden Deckelklappen möglichst in Standardgrößen, die die Palettenstapel in der Standfestigkeit und Stapelbarkeit nicht beeinträchtigen. Die Möglichkeit einer sicheren Langzeitlagerung muss gewährleistet sein.

Die Prüfung erfolgt nach DIN 55429, Bl. 2.

2.5.5 Die Laschenenden der Butterkartons müssen mit einem kältebeständigen Klebestreifen mit ausreichender Festigkeit und Klebekraft aus Kraftpapier, Kunststoff oder Material vergleichbarer Qualität fest verschlossen sein. Wenn die Unterseiten der Butterkartons heißverklebt sind, kann auf die zusätzliche Verklebung der Unterseiten mit einem Klebestreifen verzichtet werden.

2.5.6 Innenverpackung, Butterkartons und Klebestreifen dürfen weder Firmenwerbung noch ein Mindesthaltbarkeitsdatum aufweisen.

2.5.7 Das Nettogewicht der Butter muss mindestens 25 kg betragen.

2.5.8 Die BLE kann stichprobenweise die Einhaltung der unter Nummer 2.5.4 genannten Anforderungen prüfen lassen.

2.5.9 Wird im Rahmen der Prüfung nach Nummer 2.5.8 festgestellt, dass die dort genannten Anforderungen nicht erfüllt wurden, gehen die Kosten des Versandes sowie der Untersuchung zu Lasten des Marktteilnehmers.

2.6 Kennzeichnung der Butterkartons

2.6.1 Jeder Butterkarton muss auf einer der Seitenwände oder auf dem Deckel, nicht jedoch auf dem Boden, mindestens folgende - gegebenenfalls verschlüsselte (vgl. Nummer 2.6.2) - Angaben in deutlich sichtbarer, leicht lesbarer, farbbeständiger und unverwischbarer Schrift tragen, wobei selbstklebende Etiketten, die mittels Ink-Jet-Drucker beschriftet sind, Verwendung finden können:

- Zulassungsnummer des Herstellungsbetriebes mit Angabe des Mitgliedstaates (Zulassungsnummer),
- Herstellungsdatum,
- Herstellungspartienummer und fortlaufende Nummer des Butterkartons oder Herstellungspartienummer und fortlaufende Nummer der Palette,
- Bezeichnung „Süßrahmbutter“ bei einem PH-Wert der Butter von $\geq 6,2$,
- Nettogewicht 25 kg.

Die Kartons dürfen kein Mindesthaltbarkeitsdatum aufweisen.

2.6.2 Das Herstellungsdatum ist nach Tag, Monat und Kalenderjahr anzugeben. Für die eventuelle Verschlüsselung des Herstellungsdatums ist bei Deutscher Butter der Milchprobe-Schlüssel nach **Anlage 2** zu verwenden.

3. Ankaufsangebote zum Festpreis

3.1 Berechtigung zur Teilnahme

Zur Teilnahme an der Maßnahme sind Marktteilnehmer mit Sitz in der Europäischen Union berechtigt, die über eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (UST-ID-Nr.) verfügen.

3.2 Angebotseinreichung

Angebote sind unter Verwendung des als **Anlage 3** dieser IR/Butter beigefügten Formblattes schriftlich oder durch Telefax bei der BLE-Zentrale in Bonn einzureichen.

Das Formblatt steht in der elektronisch beschreibbaren Version auf der Internet-Seite der BLE unter dem folgenden Pfad zur Verfügung:

www.ble.de – Unsere Themen-Marktorganisation-Intervention-Milchprodukte-Butter-Ankauf.

Für Angebote per Telefax ist der folgende Anschluss der BLE zu nutzen:
Nummer 030 1810 / 6845 – 3962.

Zur Vermeidung von Übertragungsfehlern per Telefax sollte jedes Angebot separat übermittelt werden.

Hilfreich ist zudem eine Begrenzung der Übertragungsgeschwindigkeit der Geräte oder die Ausschaltung des Fehlerkorrekturmodus Error Correction Mode (ECM).

Im Fall technischer Probleme bei der Übermittlung stehen folgende Telefonnummern zur Verfügung:

0049 228 6845 3463 (Frau Gizewski) oder
0049 228 6845 3431 (Herr Unger)

Auf dem Postweg übermittelte Angebote sind zu richten an:

Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung

-Referat 513-

Hausadresse: Deichmanns Aue 29, 53179 Bonn

oder

Postfachadresse: 53168 Bonn

Durch Boten übermittelte Angebote müssen sich in einem verschlossenen Umschlag befinden, der wie beschrieben zu beschriften ist.

Der Umschlag ist in der Poststelle der BLE, Deichmanns Aue 29, abzugeben und mit dem Posteingangsstempel versehen zu lassen.

3.2.1 Das Angebot ist nur gültig, wenn

- es in deutscher Sprache verfasst ist,
- es sämtliche im Angebotsformular vorgeschriebenen Angaben enthält,

- es sich nur auf Butter eines Herstellungsbetriebes und eine Buttersorte bezieht,
 - **die Mindestangebotsmenge von 30 Tonnen Butter eingehalten ist,**
 - spätestens zum Zeitpunkt des Eingangs des Angebotes eine Angebotssicherheit in Höhe von 50 Euro/t der angebotenen Butter geleistet wurde.
- 3.2.2 Liegt die Ware zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe in einem Interventionskühlhaus kann mit dem Angebot die Übernahme in diesem Kühlhaus beantragt werden.
- 3.2.3 Zu Angeboten im Ausschreibungsverfahren siehe ergänzend Nummer 13.
- 3.2.4 Die vollständige oder teilweise Rücknahme sowie die Änderung eines bei der BLE eingegangenen Angebotes ist unzulässig und führt zum Verfall der Angebotssicherheit, vgl. Nummer 8. Die Regelung gemäß Nummer 4.5 in Verbindung mit Nummer 8.2 bleibt unberührt.
- 3.2.5 Die mit dem Ankauf verbundenen Rechte und Pflichten sind nicht übertragbar.
- 3.2.6 Mit dem ersten Angebot, das bei der BLE eingereicht wird, ist für die Abwicklung der Zahlungen im elektronischen Gutschriftverfahren (Nummer 9) die Erklärung nach dem Muster des Vordrucks der **Anlage 3a** abzugeben.
- 3.2.7 Das Angebot darf keine Nebenabreden des Marktteilnehmers enthalten.
- 3.2.8 Angebote, die an einem Wochenende oder einem Feiertag eingereicht werden, gelten als am ersten Arbeitstag nach dem Tag ihrer Einreichung bei der BLE eingegangen.
- 3.2.9 Fällt der letzte Einreichungstag auf einen Feiertag, so sind die Angebote spätestens am vorhergehenden Arbeitstag bei der BLE eingehend einzureichen.

3.3 Leistung der Angebotssicherheit

- 3.3.1 Die Angebotssicherheit kann geleistet werden
- in Form einer unbefristeten selbstschuldnerischen Bürgschaft (§ 2 Absatz 1 Nummer 1, § 3 Absatz 1 EG-Sicherheiten-Verordnung vom 24. Oktober 1988 - BGBl. I S. 2092 - in der jeweils geltenden Fassung),

oder

- durch Überweisung des Sicherheitsbetrages auf das Konto der BLE
IBAN: DE16 5040 0000 0050 4089 50
BIC: MARKDEFFXXX
bei der Deutschen Bundesbank in Frankfurt am Main
unter Angabe des Verwendungszwecks:

„Angebotssicherheit, Intervention von Butter, Referat 513“

oder

- durch Einzahlung von Bargeld auf das Konto der BLE
IBAN: DE16 5040 0000 0050 4089 50
BIC: MARKDEFFXXX
bei der Deutschen Bundesbank in Frankfurt am Main.

Um eine taggleiche Gutschrift des Einzahlungsbetrages zu unterstützen, wird dem Einzahler empfohlen, auf dem Zahlschein neben dem Verwendungszweck den Hinweis „P1“ (für **Priorität 1**) zu vermerken.

- 3.3.2 Im Falle der Überweisung muss der Sicherheitsbetrag zum Zeitpunkt des Eingangs des Angebotes dem Konto der BLE gutgeschrieben worden sein.
- 3.3.3 Wird die Sicherheit in Form einer Bürgschaft geleistet, so muss der Bürge zur geschäftsmäßigen Übernahme von Bürgschaften in der Europäischen Union berechtigt sein und dort seinen Sitz oder eine Niederlassung haben.
- 3.3.4 Für Bürgschaften ist das Muster der **Anlage 4** zu verwenden.
- 3.3.5 Die Bürgschaft kann auch als Globalbürgschaft (entspricht einer Höchstbetragsbürgschaft) gemäß dem Muster der **Anlage 5** übernommen werden.

3.4 Anderer Herstellungsmitgliedstaat

3.4.1 Angebote aus anderem Mitgliedstaat

Wird der BLE in einem anderen Mitgliedstaat hergestellte Butter angeboten, ist der BLE, Referat 513, 53168 Bonn, spätestens 35 Tage nach dem Tag des Eingangs des Angebotes bzw. nach Ende der Angebotsfrist eine von der zuständigen Stelle dieses Mitgliedstaates ausgestellte Bescheinigung, auf Verlangen der BLE einschließlich einer amtlichen Übersetzung, vorzulegen, in der die folgenden Angaben enthalten sind:

- die Zulassungsnummer, anhand derer der Herstellungsbetrieb und Mitgliedstaat identifiziert werden können,
- Herstellungsdatum; ist dieses verschlüsselt, jedoch nicht mit dem Milchprobe-Schlüssel gemäß Nummer 2.6.2 und **Anlage 2**, so ist der Bescheinigung der in dem jeweiligen Mitgliedstaat verwendete Schlüssel beizufügen,
- Herstellungspartienummer und fortlaufende Nummer des Butterkartons oder Herstellungspartienummer und fortlaufende Nummer der Palette,

sowie die Bestätigung, dass die Butter in einem in der Europäischen Union zugelassenen Betrieb unmittelbar und ausschließlich aus pasteurisiertem Rahm im Sinne des Artikel 11 Buchstabe d) der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 hergestellt wurde und der Gemeinschaftsursprung nach Artikel 9 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 nachgewiesen ist.

Hat der Herstellungsmitgliedstaat die Qualitätsüberprüfungen (Nummer 2.3 dieser Richtlinie) und die Prüfung der Kriterien für die Zulassung der Herstellbetriebe (Artikel 11 Buchstabe d) der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 in Verbindung mit Anhang IV Teil III der Verordnung (EU) 2016/1238) durchgeführt, so sind in der genannten Bescheinigung auch die Ergebnisse dieser Kontrollen und die Bestätigung zu vermerken, dass es sich um Butter im Sinne des Artikel 11 Buchstabe d) der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 handelt.

In diesem Fall muss die in Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/1240 genannte Verpackung mit einem von der zuständigen Stelle des Herstellungsmitgliedstaates ausgestellten nummerierten Aufkleber verschlossen sein. Die Nummer des Aufklebers ist in der in Unterabsatz 1 genannten Bescheinigung zu vermerken.

3.4.2 Einlagerung in einem anderen Mitgliedstaat

Soll in Deutschland hergestellte Butter in einem anderen Mitgliedstaat eingelagert werden, ist die für die Ausstellung der Bescheinigung notwendige Vor-Ort-Kontrolle rechtzeitig formlos zu beantragen.

Dieser Antrag ist bei der für den Herstellungsbetrieb zuständigen BLE-Außenstelle zu stellen. Nach den Ergebnissen der Vor-Ort-Kontrolle erstellt die BLE gemäß Anhang IV Teil 1 Nr. 5 der Verordnung (EU) 2016/1238 eine Bescheinigung. Diese Bescheinigung wird der zuständigen Stelle des Ankaufsmitgliedstaats spätestens 35 Tage nach dem Tag des Eingangs des Angebots bzw. nach Ende der Angebotsfrist vorgelegt.

4. Angebotsannahme

4.1 Die BLE prüft die eingereichten Angebote unverzüglich nach Eingang.

4.2 Unzulässige Angebote werden innerhalb von drei Arbeitstagen nach Eingang abgelehnt. Die Entscheidung wird dem Marktteilnehmer innerhalb dieser Frist mitgeteilt.

4.3 Alle zulässigen Angebote der Vorwoche werden jeweils dienstags bis 12.00 Uhr (im Falle der Annäherung an die Höchstmenge gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EU) Nr. 1370/2013 arbeitstäglich bis 14.00 Uhr für den Vortag) der Europäischen Kommission übermittelt.

Nach Eingang der Meldung der zulässigen Angebote bei der Europäischen Kommission entscheidet diese innerhalb von zwei Arbeitstagen und im Falle der Annäherung an die Höchstmenge innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Eingang der Meldung. Nach Ablauf der Frist bzw. nach Inkrafttreten des Beschlusses der Europäischen Kommission gemäß Art. 11 Abs. 2 Verordnung (EU) 2016/1240 erstellt die BLE für die gemeldeten Angebote innerhalb von fünf Arbeitstagen datierte und nummerierte Lieferberechtigungsscheine (LBS).

Diese enthalten die folgenden Angaben:

- Liefermenge
- Lieferfrist
- Kühlhaus, zu dem die Lieferung erfolgen soll
- Ankaufspreis, zu dem das Angebot akzeptiert wird

- 4.4 Die BLE behält sich vor, die angenommene Angebotsmenge auf mehrere Kühllhäuser aufzuteilen, so dass über jede Teilmenge ein Lieferberechtigungsschein erstellt wird. In diesem Fall gilt jeder Lieferberechtigungsschein als eigenständiger Vertrag.
- 4.5 Sollte aufgrund der Entscheidung der Europäischen Kommission wegen Erreichens der in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EU) Nr. 1370/2013 genannten Höchstmenge dem Angebot nur teilweise entsprochen werden, kann der Marktteilnehmer innerhalb einer Frist von fünf Arbeitstagen ab Inkrafttreten der Verordnung der Europäischen Kommission zur Festsetzung des Zuteilungskoeffizienten sein Angebot zurückziehen.

5. Lieferung

5.1 Anlieferung

Die Butter ist vom Marktteilnehmer innerhalb von 21 Tagen nach dem Tag der Ausstellung des Lieferberechtigungsscheines in das von der BLE bestimmte Kühllhaus zu liefern, sofern sie nicht bereits dort lagert. Der Liefertermin bzw. die Liefertermine sind mit dem Kühllhausbetreiber abzustimmen und der zuständigen Außenstelle der BLE spätestens zwei Arbeitstage vorher mitzuteilen. Die BLE kann eine kürzere Frist zulassen.

Je nach Umfang der akzeptierten Menge kann die BLE die Lieferfrist um bis zu sieben Tage verlängern.

In diesen Fällen erhalten die betroffenen Marktteilnehmer eine entsprechende Information der BLE per E-Mail.

Die Lieferung der Angebotsmenge kann in Teilmengen erfolgen. Dabei muss auf eine zusammenhängende Anlieferung der Herstellungspartien geachtet werden.

Die Butter ist vom Marktteilnehmer frei an die Kühllhausrampe zu liefern.

Ausgenommen im Fall höherer Gewalt wird der Kaufvertrag für die nicht fristgerecht gelieferte Menge an Butter aufgelöst. Darüber hinaus verfällt die Angebotssicherheit für die nicht bzw. nicht fristgerecht gelieferte Menge.

Das Transportrisiko für die anzuliefernde Butter trägt der Marktteilnehmer.

5.2 Lieferbedingungen

5.2.1 Die Anlieferung der Butter an das von der BLE benannte Interventionskühlhaus hat ausschließlich auf tauschfähigen Paletten oder Einwegpaletten vergleichbarer Qualität zu erfolgen, die für eine Langzeitlagerung von Lebensmitteln geeignet sind. Tauschpaletten sind im Gegensatz zu Einwegpaletten vom Kühllhausbetreiber dem Marktteilnehmer zurückzugeben oder gegen gleichwertige Paletten zu tauschen.

- 5.2.2 Die verwendeten Tauschpaletten müssen der DIN EN 13698-1, Ausgabe Januar 2004, oder DIN EN 13698, 2. Ausgabe Januar 2004, entsprechen (DIN EN Vorschriften sind beim Beuth-Verlag GmbH, 10772 Berlin, zu beziehen).

Einwegpaletten müssen so beschaffen sein, dass eine einwandfreie Stapelung und Lagerung gewährleistet werden kann. Einwegpaletten gelten als Bestandteil der Ware.

- 5.2.3 Die Butter muss so auf Paletten gelagert sein, dass sie leicht identifizierbare und zugängliche Partien bildet.

- 5.2.4 Ist vor der Anlieferung der Butter keine Verwiegung der Kartons im Herstellungsbetrieb erfolgt, sind der ersten Anlieferung 3 Leerkartons mit Innenverpackung und ggf. Klebeband zur Tara-Ermittlung beizufügen.

5.3 Lieferscheine

Bei der Lieferung der Butter sind dem von der BLE beauftragten Kühlhausbetreiber oder dessen Bevollmächtigten die Transportlieferscheine des Marktteilnehmers zweifach (Original und Kopie) zu übergeben.

Der Kühlhausbetreiber oder dessen Bevollmächtigter bestätigt auf den Transportlieferscheinen den Empfang der Butter und trägt das Datum der Lieferung (Eintreffen im Kühlhaus) sowie die Nummer des Lieferberechtigungsscheines der BLE ein.

Ein Exemplar des Transportlieferscheines ist zur Partieakte des Kühlhausbetreibers zu nehmen. Das andere Exemplar ist dem Transportführer auszuhändigen.

6. Kontrollen

- 6.1 Vor der Übernahme werden die Verpackung, die Menge bzw. Gewicht und die Kennzeichnung der Butterpartien durch einen Vertreter der BLE kontrolliert.

- 6.2 Die Butter wird anhand der gemäß Anhang IV Teil I und Teil IA der Verordnung (EU) 2016/1240 entnommenen Proben nach den in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EU) 2016/1240 festgelegten Analysemethoden chemisch, mikrobiologisch und sensorisch sowie erforderlichenfalls auf radioaktive Kontamination durch ein von der BLE bestimmtes Institut untersucht. Die BLE kann im Bedarfsfall weitere Untersuchungen durchführen lassen.

Die Probenahme erfolgt durch den Prüfer der BLE.

- 6.2.1 Die chemische und mikrobiologische Untersuchung auf die Stoffe nach Anhang IV Teil II der Verordnung (EU) 2016/1238 werden anhand von Sammelproben, die aus Einzelproben gebildet werden, durchgeführt.

- 6.2.2 Die sensorische Untersuchung erfolgt
- im Zeitraum nach der mit dem Tag der Lieferung beginnenden Probelagerzeit von 30 Tagen und vor Ablauf des 45. Tages nach dem Tag der Lieferung,
 - anhand der Prüfung aller Einzelproben,
 - durch eine von der BLE berufene Sachverständigenkommission.
- 6.2.3 Dauer und Umfang der Untersuchung auf radioaktive Kontamination werden, wenn es die Lage erfordert, durch die Europäische Kommission festgelegt.
- 6.3** Ergibt die Untersuchung, dass die Butter die Qualitätsanforderungen gemäß Nr. 2.3 nicht erfüllt, so wird die Buttermenge, für die die Sammelprobe repräsentativ ist, aus der angebotenen Menge zurückgewiesen. Die Ware ist in diesem Fall vom Marktteilnehmer auf eigene Kosten zurückzunehmen. Die weitere Abwicklung erfolgt gemäß Nr. 12.
- Im Falle der Beanstandung einer Probe bei der sensorischen Prüfung (vgl. Nr. 6.2.2) ist die Menge der Butter zwischen den beiden benachbarten Proben beiderseits der beanstandeten Probe aus der Menge der Partie zu entfernen.

7. Übernahme, Ablehnung der Übernahme

7.1 Übernahmebedingungen

Die BLE übernimmt nur die im jeweiligen Lieferberechtigungsschein bezeichneten Herstellungspartien und Mengen. Angelieferte Mehrmengen werden nicht übernommen.

7.2 Lieferung

- 7.2.1 **Als Datum der Lieferung gilt der Tag, für den die Einlagerung der vollständigen Menge der im Lieferberechtigungsschein ausgewiesenen Partie bestätigt wird, frühestens jedoch der Tag nach dem Tag der Ausstellung des Lieferberechtigungsscheins.**

Wurde seitens der BLE entschieden, dass die angebotene Ware im Angebotslager verbleibt, gilt der Tag nach dem Tag der Ausstellung des Lieferberechtigungsscheins als Datum der vorbehaltlichen Übernahme.

- 7.2.2 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und einer zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit dem Eingang der Atteste über die gemäß Nr. 6.2 durchzuführenden Untersuchungen auf die BLE über, soweit die Butter ausweislich der Untersuchungsergebnisse den Qualitätsanforderungen nach Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe d) in Verbindung mit Anhang IV Teil II der Verordnung (EU) 2016/1238 entspricht.

Ist letzteres nicht der Fall, verbleibt die Gefahr des zufälligen Untergangs und einer zufälligen Verschlechterung weiterhin beim Marktteilnehmer.

Der Marktteilnehmer haftet für sonstige Schäden. Diese Haftung berührt nicht etwaige Ansprüche des Marktteilnehmers gegen den Kühlhausbetreiber.

7.3 Endgültige Übernahme

Haben die Kontrollen und Analysen ergeben, dass die Anforderungen nach Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe d) der Verordnung (EU) 2016/1238 erfüllt sind, erstellt die BLE ein Übernahmeprotokoll mit folgenden Angaben:

- Liefermengen,
- ggf. die Teilmengen, die nicht übernommen wurden.

Das Protokoll wird datiert und dem Marktteilnehmer sowie dem Kühlhausbetreiber übermittelt.

Mit Erstellung des Übernahmeprotokolls erfolgt die endgültige Übernahme.

7.4 Ablehnung der Übernahme

Die BLE erklärt die Ablehnung der Übernahme, wenn

- die Butter nicht innerhalb der Lieferfrist an das im Lieferberechtigungsschein bezeichnete Kühlhaus geliefert wurde,
- die Butter im Rahmen der Einlagerungskontrolle gemäß Nr. 6.1 beanstandet wurde,
- die Butter aufgrund der Analyseatteste nicht interventionsfähig ist (Art. 4 Abs. 1 Buchstabe d) der Verordnung (EU) 2016/1240),
- die Butter die Anforderungen nach Art. 3 Abs. 1 und Abs. 2 Buchstabe d) der Verordnung (EU) 2016/1238 nicht erfüllt.

Für nicht übernommene Mengen wird der Kaufvertrag bezogen auf die beanstandete Herstellpartie aufgelöst. Die Ware ist zurückzunehmen.

Eine Ersatz-/Austauschlieferung für zurückzunehmende Mengen ist nicht zulässig.

Aufgelöste Kaufverträge, werden nach den Regelungen gem. Nummer 12 rückabgewickelt.

Auf Nummer 8.4 wird hingewiesen.

8. Freigabe und Verfall der Angebotssicherheit

8.1 Durch die Leistung der Angebotssicherheit werden

- die Aufrechterhaltung des Angebotes,
- die fristgerechte Lieferung zu dem von der BLE bezeichneten Kühlhaus,
- die Einhaltung der Kriterien für die Interventionsfähigkeit der Butter

gewährleistet.

8.2 Die Angebotssicherheit wird unverzüglich freigegeben, wenn

- ein Angebot ungültig ist,
- ein Angebot abgelehnt wird,
- die gesamte Menge laut Lieferberechtigungsschein fristgerecht geliefert und festgestellt wurde, dass die Anforderungen gemäß Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung (EU) 2016/1238 erfüllt sind,
- der Marktteilnehmer von seinem Recht nach Nummer 4.5 Gebrauch macht.

8.3 Wurde die Sicherheit in Form einer Einzelbetragsbürgschaft gestellt, wird die Bürgschaftsurkunde nach vollständiger Freigabe zurückgesandt.

Wurde die Sicherheit als Globalbürgschaft gestellt, wird die Bürgschaftsurkunde auf Anforderung zurückgesandt.

Wurde die Sicherheit als Barkaution gestellt, wird der Sicherheitsbetrag auf Anforderung zurück überwiesen.

Während der laufenden Maßnahme wird dem Marktteilnehmer monatlich zur Information eine Übersicht über die Buchungen und der jeweils aktuelle Kontostand übersandt.

8.4 Die Angebotssicherheit verfällt

- für die gesamte Angebotsmenge bei Rücknahme oder Änderung des Angebotes gemäß Nummer 3.2.4 außer in dem Fall, in dem ein Recht zur Rücknahme des Angebotes nach Nr. 4.5 besteht,
- für die Menge, die auf Grund von Beanstandungen wegen Nichteinhaltung der Voraussetzungen in den Nummern 2.2, 2.3, 2.4, 2.5, 2.6, 6.3 nicht übernommen wurde,
- für die gesamte oder Teile der Angebotsmenge - außer im Fall höherer Gewalt - im Fall keiner oder nicht fristgerechter Lieferung,
- für die gesamte oder Teile der Menge, die gemäß Nummer 7.4 nicht übernommen werden,
- für die Mengen, die die Anforderungen nach Art. 3 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 Buchstabe d) der Verordnung (EU) 2016/1238 nicht erfüllen.

8.5 Die BLE erklärt den Kautionsverfall durch Bescheid.

8.6 Die Freigabe der Sicherheit erfolgt nach Eingang des für verfallen erklärten Betrages auf dem Konto der BLE.

Als Tag der Zahlung gilt der Tag der Wertstellung des Gutschriftbetrages auf dem Konto der BLE:

Deutsche Bundesbank, Frankfurt am Main
BIC: MARKDEFFXXX
IBAN: DE16 5040 0000 0050 4089 50

8.7 Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage, wenn die Sicherheit durch Bürgschaft geleistet wurde.

Barsicherheiten werden sofort vereinnahmt.

Ist bei Verfall einer durch Bürgschaft geleisteten Sicherheit bis zum Ablauf der Zahlungsfrist kein Zahlungseingang erfolgt, so wird unter Einräumung einer weiteren Frist von 30 Tagen der Bürge umgehend in Anspruch genommen.

Widerspruch und Klage entfalten keine aufschiebende Wirkung.

9. Kaufpreis und Bezahlung

9.1 Beim Ankauf zum Festpreis wird der Kaufpreis auf der Grundlage des geltenden Referenzschwellenwertes berechnet. Beim Ankauf im Wege eines Ausschreibungsverfahrens siehe Nummer 13.

- 9.2 Der zu zahlende Kaufpreis erhöht sich um die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe. Die Umsatzsteuer ist in der Rechnung gesondert auszuweisen.
- 9.3 **Die Bezahlung der Butter für die im Übernahmeprotokoll angegebenen Mengen erfolgt bargeldlos, innerhalb von 60 Tagen nach dem Datum der Lieferung (Nummer 7.2) der im Lieferberechtigungsschein ausgewiesenen Gesamtmenge durch die BLE, sofern die Einhaltung aller Anforderungen gemäß Nummer 2 nachgewiesen ist, im Wege des elektronischen Gutschriftverfahrens.** Eine über die Zuschlagsmenge hinausgehende Menge wird nicht bezahlt.
- 9.4 Bei der Lieferung der Angebotsmenge in Teilmengen beginnt diese Frist am Tag der Einlagerung der letzten Teilmenge.
- 9.5 Der Gutschriftbetrag wird im Einzelfall mit Forderungen aus einem Rückkauf gemäß Nummer 12 bezogen auf die jeweilige Vertragsmenge verrechnet.

10. Transportkosten

Transportkosten gehen zu Lasten des Marktteilnehmers.

11. Einlagerungskosten/Lagerungskosten,

- 11.1 **Die BLE zahlt das Lagergeld für die übernommene Menge ab dem Datum der Lieferung (Nummer 7.2) der im Lieferberechtigungsschein ausgewiesenen Gesamtmenge an den Kühlhausbetreiber** (monatliches Lagergeld für Anfangs- plus Endbestand geteilt durch zwei). Das Lagergeld für den Übernahmemonat ist damit abgegolten. **Die Lagerkosten für den Zeitraum vor der vollständigen Lieferung der im Lieferberechtigungsschein ausgewiesenen Gesamtmenge trägt der Marktteilnehmer.**
- 11.2 Wird die Butter am Angebotskühlhaus übernommen, gilt dies als Übernahme ohne Warenbewegung (Loco). Die BLE erstattet in diesem Fall dem Kühlhausbetreiber eine Einlagerungspauschale in Höhe von **3,55 Euro/t**.
Im Falle der Destination (= Einlagerung mit Warenbewegung) erstattet die BLE dem Kühlhausbetreiber eine Einlagerungspauschale in Höhe von **4,79 Euro/t**.

12. Zurückweisung, Rücknahme nicht interventionsfähiger Butter, Kostenerstattung, Schadensersatz

- 12.1 Die Mengen, die infolge nicht fristgerechter Lieferung oder Beanstandungen bei der Eingangskontrolle nicht übernommen werden, sind gemäß Nummer 7.4 vom Marktteilnehmer auf eigene Kosten zurückzunehmen.
Eine Ersatz-/Austauschlief erung für nicht übernommene oder nach der Übernahme zurückzunehmende Mengen gemäß Nummer 6.3 ist nicht zulässig.
- 12.2 Führen Kontrollen gemäß Nummer 6 zu Beanstandungen, wird die Teilmenge der Butterpartie, die von den Beanstandungen ganz oder teilweise betroffen ist, gemäß Nummer 7.4 nicht übernommen.

- 12.3** Entspricht die Butter nach der ersten Untersuchung, die in einer von der BLE beauftragten milchwirtschaftlichen Untersuchungsanstalt bzw. in einem milchwirtschaftlichen Labor durchgeführt wird, nicht den gestellten Mindestanforderungen gemäß Nummer 2.3, so wird die BLE auf formlosen Antrag des Marktteilnehmers die Rückstellprobe von einer zweiten milchwirtschaftlichen Untersuchungsanstalt bzw. von einem zweiten milchwirtschaftlichen Labor (= Schiedslabor) untersuchen lassen.

Der Antrag auf Schiedsanalyse ist innerhalb von sieben Arbeitstagen nach Bekanntgabe der Befunde der Erstanalyse bei der BLE, Referat 513 per E-Mail (E-Mail-Adresse: 513@ble.de) einzureichen. Die Kosten sind von der unterliegenden Partei zu tragen.

Das Ergebnis der Zweituntersuchung ist für die BLE und den Marktteilnehmer verbindlich.

- 12.4** Entspricht die vorläufig übernommene Butter nicht den gestellten Mindestanforderungen gemäß Nummer 2.3 wird der Kaufvertrag rückabgewickelt. Der Marktteilnehmer ist verpflichtet, der BLE die seit der vorläufigen Übernahme entstandenen Aufwendungen zu ersetzen sowie

- die gesamte, von der Probe repräsentierte Menge auf eigene Kosten zurückzunehmen und
- die Lagerkosten für die gesamte nicht übernommene Menge, beginnend mit dem Datum der Lieferung bis einschließlich des Auslagerungstages, zu bezahlen.

Der Berechnung werden die folgenden, von der Europäischen Kommission für das Rechnungsjahr 2024 festgelegten, Pauschbeträge zugrunde gelegt:

=	5,04 Euro/t	für die Auslagerungskosten mit Warenbewegung (Destination),
=	4,79 Euro/t	für die Einlagerungskosten mit Warenbewegung (Destination),
=	3,92 Euro/t	für die Auslagerungskosten ohne Warenbewegung (Loco),
=	3,55 Euro/t	für die Einlagerungskosten ohne Warenbewegung (Loco),
=	12,30 Euro/t/Monat	für die Lagerungskosten.

Etwaige Kosten für Befestigung und Entpalettierung gehen zu Lasten des Marktteilnehmers.

Der der BLE zu erstattende Betrag wird durch Rechnung festgesetzt.

Werden während der Lagerzeit verdeckte Mängel festgestellt, die der Marktteilnehmer zu vertreten hat, hat er für den Schaden einzustehen.

- 12.5** Der Termin zur Auslagerung ist mit der zuständigen BLE-Außenstelle abzustimmen und umgehend der BLE – Referat 513 – mitzuteilen.

Ist der Auslagerungstag der BLE bekannt, erhält der Marktteilnehmer eine Rechnung über die zu ersetzenden Kosten.

Nach Zahlung des durch Rechnung festgesetzten Betrages erstellt die BLE zum Zwecke der Abholung einen entsprechenden Abholschein, der dem Kühlhausbetreiber vorzulegen ist. Als Tag der Zahlung gilt der Tag der Wertstellung des Gutschriftbetrages auf dem Konto der BLE:

Deutsche Bundesbank in Frankfurt am Main
BIC: MARKDEFFXXX
IBAN: DE86 5040 0000 0050 4089 51

Wird die Menge nicht innerhalb der festgelegten Auslagerungsfrist abgeholt, wird die Menge buchmäßig separiert. In diesem Fall wird die erstellte Lagerkostenrechnung korrigiert.

13. Ankaufsangebote im Rahmen einer Ausschreibung

Während des Interventionszeitraumes kann die Europäische Kommission beschließen, den Ankauf von Butter über die Höchstmenge hinaus im Wege einer Dauerausschreibung fortzuführen.

In diesem Fall gilt diese Richtlinie mit folgenden Abweichungen:

13.1 Alter der Butter

Das Angebot muss sich auf Butter beziehen, die innerhalb von 31 Tagen vor dem Ablauf der jeweiligen Angebotsfrist hergestellt worden ist.

13.2 Angebot

Angebote sind unter Verwendung des als **Anlage 6** beigefügten Formblattes einzureichen und für den Fall, dass sie nicht per Telefax (vgl. Nr. 3.2) eingereicht werden, in einen gesonderten, verschlossenen Umschlag einzulegen; dieser Umschlag ist unter Nennung der jeweiligen Ausschreibungsbekanntmachung zu kennzeichnen.

Dieser gekennzeichnete, verschlossene Umschlag ist in einem weiteren (äußeren) Umschlag, der ebenfalls zu verschließen ist, bei der BLE innerhalb der Angebotsfrist einzureichen.

13.3 Angebotspreis

Im Ausschreibungsverfahren müssen die Angebote zusätzlich den Angebotspreis enthalten. Dieser ist je 100 kg Butter netto (ohne Ust.), frei an die Verladerampe des Kühlhauses, ausgedrückt in Euro, gerundet auf zwei Dezimalstellen, anzugeben.

Der Angebotspreis darf den Betrag von 90 % des Referenzschwellenwertes für Butter, der in Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe e) i) der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 festgelegt ist, gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EU) Nr. 1370/2013 und Artikel 13 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/1240 nicht überschreiten.

13.4 Kaufpreis

Beim Ankauf im Wege eines Ausschreibungsverfahrens richtet sich der Kaufpreis im Falle der Zuschlagserteilung nach dem im Angebot angegebenen Angebotspreis, sofern dieser niedriger oder gleich dem im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten Höchstankaufspreis je Ausschreibung der Europäischen Kommission ist.

Innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Inkrafttreten des Beschlusses zur Festsetzung des Höchstankaufspreises gemäß Artikel 14 Absatz 1 der VO (EU) 2016/1240 erstellt die BLE für die gemeldeten Angebote datierte und nummerierte Lieferberechtigungsscheine.

13.5 Sicherheiten

Die Sicherheiten sind spätestens mit dem Angebot zu stellen. Im Übrigen finden die Regelungen der Nummer 3.3 entsprechend Anwendung.

13.6 Zuschlagserteilung

Für zulässige Angebote, die dem von der Europäischen Kommission festgelegten Höchstankaufspreis entsprechen oder darunterliegen, erklärt die BLE die Annahme (Zuschlag). Alle übrigen Angebote werden abgelehnt.

Für jede zugelassene Angebotsmenge werden nummerierte und datierte Zuschlagserteilungen / Lieferberechtigungsscheine ausgestellt.

Diese enthalten die folgenden Angaben:

- Liefermenge
- Lieferfrist
- Kühlhaus, an das die Butter zu liefern ist
- Kaufpreis, zu dem das Angebot akzeptiert wird

Wurde kein Höchstankaufspreis festgesetzt, werden alle Angebote durch die BLE abgelehnt.

Die BLE informiert alle Bieter über das Ergebnis ihrer Teilnahme an der Ausschreibung innerhalb von drei Arbeitstagen nach dem Inkrafttreten der Entscheidung der Europäischen Kommission.

Bei Angeboten, die den Zuschlag erhalten, entfällt die Mitteilung, wenn innerhalb von fünf Arbeitstagen ein Lieferberechtigungsschein erstellt wird.

14. Rückzahlungsanspruch

Zu Unrecht empfangene Beträge sind zurückzuzahlen.

15. Verzinsung

Unbeschadet einer vorrangigen gesetzlichen Regelung ist eine Geldschuld während des Verzuges gemäß § 288 Absatz 1 und 2 in Verbindung mit § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) zu verzinsen.

16. Mahnkosten

Für jedes außergerichtliche Mahnschreiben, das nach Eintritt des Verzuges ergeht, berechnet die BLE einen Betrag von 5,00 Euro als Mahnkosten.

17. Abtretung

Die Abtretung von Forderungen gegen die BLE an Dritte bedarf der Zustimmung der BLE.

18. Verlängerung der Mängelansprüche

18.1 Mängelansprüche gleich welcher Art und gleich welchen Rechtsgrundes verjähren vorbehaltlich der Regelung in Nummer 18.2 nach Ablauf von drei Jahren. Die regelmäßige Verjährungsfrist beginnt, soweit nicht ein anderer Verjährungsbeginn bestimmt ist, mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste. Dies gilt insbesondere auch für Ansprüche aus der Verletzung vertraglicher, vorvertraglicher oder gesetzlicher Verpflichtungen.

18.2 Sofern nach den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen eine längere Verjährungsfrist gilt, bleibt es insoweit bei der gesetzlichen Frist.

19. Prüfungsrechte und Auskunftspflichten

Hinsichtlich der Prüfungsrechte und der Auskunftspflichten gilt § 33 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen und der Direktzahlungen (MOG).

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, die BLE, der Bundesrechnungshof, der Europäische Rechnungshof sowie die Prüforgane der Europäischen Union haben das Recht, Auskünfte zu verlangen sowie durch Prüfungen an Ort und Stelle und durch Einsichtnahme in Bücher und sonstige Belege selbst zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.

Die für die Prüfung erforderlichen Unterlagen sind den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend aufzubewahren.

20. Information über die Veröffentlichung

Die im Rahmen dieser Richtlinien geleisteten Zahlungen sind nach der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549) sowie der Durchführungsbestimmungen nach der Verordnung (EU) Nr. 908/2014 (ABl. L 255 vom 28.08.2014, S. 59) in der jeweils geltenden Fassung nachträglich im Internet zu veröffentlichen.

Zum Zweck des Schutzes der finanziellen Interessen der Europäischen Union können die Daten der Begünstigten von Rechnungsprüfungs- und Untersuchungseinrichtungen der Europäischen Union, des Bundes, der Länder, der Kreise und der Gemeinden verarbeitet werden. Die Veröffentlichung erfolgt unter der Internetadresse www.agrar-fischerei-zahlungen.de. Die veröffentlichten Informationen bleiben vom Zeitpunkt der ersten Veröffentlichung an zwei Jahre lang zugänglich.

Weitere Informationen können der **Anlage 7** entnommen werden.

21. Information zum Datenschutz (DSGVO)

Im Rahmen der öffentlichen Lagerhaltung werden in der BLE personenbezogene Daten verarbeitet. Gegenstand der Datenverarbeitung sind die Daten aus den Angeboten der Bieter und der Erklärung zum elektronischen Gutschriftverfahren.

Weiter Informationen können der **Anlage 8** entnommen werden.

22. Gerichtsstand

Für alle Streitigkeiten, die aus dem Kaufvertrag entstehen, ist der Gerichtsstand Bonn.

23. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 01. Februar 2024 in Kraft und ersetzen die vorherigen Regelungen.

Bonn, 05.03.2024

Bundesanstalt für
Landwirtschaft und Ernährung
Im Auftrag

Gizewski

Anlagen

Alle Formulare sind in beschreibbarer Version verfügbar unter www.ble.de – Unsere Themen
- Marktorganisation - Intervention - Milchprodukte - Butter - Ankauf.

Anlagenverzeichnis

- Anlage 1
 - Mindestvoraussetzungen der PE-Folie oder PE-Beutel
 - Untersuchungsinstitut
 - Anschriften der BLE-Außenstellen
- Anlage 2
 - Merkblatt Milchprobe-Schlüssel
- Anlage 3
 - Angebotsformular für den Ankauf von Butter zu 90 % des Referenzschwellenwertes
- Anlage 3a
 - Erklärung zum elektronischen Gutschriftverfahren
- Anlage 4
 - Bürgschaftsformular
- Anlage 5
 - Globalbürgschaftsformular
- Anlage 6
 - Angebotsformular für den Ankauf von Butter im Ausschreibungsverfahren
- Anlage 7
 - Unterrichtung über die Veröffentlichung von Informationen gemäß Kapitel IV der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013
- Anlage 8
 - Information zum Datenschutz (DSGVO)